

Alte Satzung	Neue Satzung
<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz, Zweck</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die "Berliner Röntgengesellschaft - Röntgenvereinigung zu Berlin und Brandenburg e. V." hat die Aufgabe, die wissenschaftlichen Belange und die Standesinteressen der radiologisch tätigen Ärzte in Berlin und Brandenburg zu vertreten. Die Gesellschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sie ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.</p> <p>Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die wissenschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der gesamten medizinischen Strahlenkunde pflegt die Gesellschaft durch regelmäßige Vortragsabende und Fortbildungskurse.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz, Zweck</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die "Berliner Röntgengesellschaft - Röntgenvereinigung zu Berlin und Brandenburg e. V." hat die Aufgabe, die wissenschaftlichen Belange und die Standesinteressen der radiologisch tätigen Ärzte in Berlin und Brandenburg zu vertreten. Die Gesellschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sie ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.</p> <p>Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die wissenschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der gesamten medizinischen Strahlenkunde pflegt die Gesellschaft durch regelmäßige Vortragsabende und Fortbildungskurse.</p>

Sie steht anderen ärztlichen Fachgruppen, den Behörden und Gerichten in einschlägigen fachlichen und standespolitischen Fragen auf Anforderung beratend und mitarbeitend zur Seite und benennt im gegebenen Falle Sachverständige.

§ 3

In grundsätzlichen standesrechtlichen Fragen, die sich aus röntgenologischer Tätigkeit ergeben, kann der Vorstand die Wahrung der Interessen von Mitgliedern der Gesellschaft übernehmen.

Mitglieder

§ 4

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder können Ärzte der Fachgebiete Diagnostische Radiologie bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin mit Gebietsanerkennung oder Ärztinnen und Ärzte der jeweiligen Fachgebiete in Facharztweiterbildung, entsprechend den jeweils geltenden Weiterbildungsordnungen der Gesellschaft beitreten sowie Medizinphysiker, Strahlenbiologen und Strahleningenieure.

Als außerordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Naturforscher, Ingenieur oder Kaufmann aufgenommen werden, der sich für medizinische Strahlenkunde interessiert. Auch Medizinisch-Technische Assistent(inn)en für Röntgen, deren beruflicher Schwerpunkt auf den Gebieten Radiologie, Röntgendiagnostik, Strahlentherapie oder Nuklearmedizin liegt, können der Gesellschaft als außerordentliche Mitglieder beitreten. Ferner können juristische Personen der einschlägigen Industrie und des Röntgen-Fachhandels als außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Radiologie und um die Berliner Röntgengesellschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

Sie steht anderen ärztlichen Fachgruppen, den Behörden und Gerichten in einschlägigen fachlichen und standespolitischen Fragen auf Anforderung beratend und mitarbeitend zur Seite und benennt im gegebenen Falle Sachverständige.

§ 3

In grundsätzlichen standesrechtlichen Fragen, die sich aus röntgenologischer Tätigkeit ergeben, kann der Vorstand die Wahrung der Interessen von Mitgliedern der Gesellschaft übernehmen.

Mitglieder

§ 4

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder können Ärzte der Fachgebiete Diagnostische Radiologie bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin mit Gebietsanerkennung oder Ärztinnen und Ärzte der jeweiligen Fachgebiete in Facharztweiterbildung, entsprechend den jeweils geltenden Weiterbildungsordnungen der Gesellschaft beitreten sowie Medizinphysiker, Strahlenbiologen und Strahleningenieure.

Als außerordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Naturforscher, Ingenieur oder Kaufmann aufgenommen werden, der sich für medizinische Strahlenkunde interessiert. Auch Medizinisch-Technische Assistent(inn)en für Röntgen, deren beruflicher Schwerpunkt auf den Gebieten Radiologie, Röntgendiagnostik, Strahlentherapie oder Nuklearmedizin liegt, können der Gesellschaft als außerordentliche Mitglieder beitreten. Ferner können juristische Personen der einschlägigen Industrie und des Röntgen-Fachhandels als außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Radiologie und um die Berliner Röntgengesellschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem neuen Mitglied ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag kann er vom Vorstand gestundet oder ganz bzw. zum Teil erlassen werden. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) Tod,
- (2) Austritt, der spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist und zum Jahresschluss wirksam wird.
- (3) Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt,
 - (a) wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigt,
 - (b) wenn der Mitgliedsbeitrag unbegründet trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gemäß der gesetzten angemessenen Frist bezahlt worden ist,
 - (c) aus einem anderen wichtigen Grunde.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Falls der Vorstand bei seinem Beschluss bleibt, legt er

§ 5

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem neuen Mitglied ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag kann er vom Vorstand gestundet oder ganz bzw. zum Teil erlassen werden. **Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) Tod,
- (2) Austritt, der spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist und zum Jahresschluss wirksam wird.
- (3) Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt,
 - (a) wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigt,
 - (b) wenn der Mitgliedsbeitrag unbegründet trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gemäß der gesetzten angemessenen Frist bezahlt worden ist,
 - (c) aus einem anderen wichtigen Grunde.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Falls der Vorstand bei seinem Beschluss bleibt, legt er

die Angelegenheit der nächsten Versammlung der ordentlichen Mitglieder zur endgültigen Entscheidung vor.

Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- dem Beisitzer

Als von den ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder zu wählender Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Eine sofortige Wiederwahl des 1. Vorsitzenden in dieses Amt ist nicht möglich.

Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim.

die Angelegenheit der nächsten Versammlung der ordentlichen Mitglieder zur endgültigen Entscheidung vor.

Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- dem Beisitzer

Als von den ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder zu wählender Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Eine sofortige Wiederwahl des 1. Vorsitzenden in dieses Amt ist nicht möglich.

Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim.

Die Wahlversammlung bestimmt als Wahlleiter ein ordentliches Mitglied, das nicht für einen Vorstandsamt kandidiert.

Scheidet während der zweijährigen Amtszeit ein von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder gewähltes Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder zur entsprechenden Nachwahl einzuberufen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, darunter einen Vorsitzenden. Er bereitet die wissenschaftlichen Sitzungen und die Mitgliederversammlungen vor, lädt dazu ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, ihm obliegt die Verwaltung der Geldmittel. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassensführers sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann dem Kassensführer Alleinvollmacht für den Geldverkehr erteilen.

Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand muss umgehend zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Antrag auf Einberufung stellen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Die Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 10

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder, zu der auch die Ehrenmitglieder geladen werden und volles Stimmrecht haben, nimmt zu Anträgen und Mitteilung des Vorstandes und anderer Mitglieder Stellung, sie wählt die von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie beschließt über die Bildung von Sektionen. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt ihre Verwendung. Sie verleiht die Ehrenmitgliedschaft. Sie ist für Änderungen der Satzung sowie für die Auflösung der Gesellschaft zuständig. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand nach Bedarf eingeladen. Sie muss zusammentreten, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Wahlversammlung bestimmt als Wahlleiter ein ordentliches Mitglied, das nicht für einen Vorstandsamt kandidiert.

Scheidet während der zweijährigen Amtszeit ein von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder gewähltes Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder zur entsprechenden Nachwahl einzuberufen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, darunter einen Vorsitzenden. Er bereitet die wissenschaftlichen Sitzungen und die Mitgliederversammlungen vor, lädt dazu ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, ihm obliegt die Verwaltung der Geldmittel. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassensführers sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann dem Kassensführer Alleinvollmacht für den Geldverkehr erteilen.

Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand muss umgehend zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Antrag auf Einberufung stellen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Die Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 10

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder, zu der auch die Ehrenmitglieder geladen werden und volles Stimmrecht haben, nimmt zu Anträgen und Mitteilung des Vorstandes und anderer Mitglieder Stellung, sie wählt die von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie beschließt über die Bildung von Sektionen. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt ihre Verwendung. Sie verleiht die Ehrenmitgliedschaft. Sie ist für Änderungen der Satzung sowie für die Auflösung der Gesellschaft zuständig. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand nach Bedarf eingeladen. Sie muss zusammentreten, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Im Februar jeden zweiten Jahres findet eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit folgender Tagesordnung statt:

- (1) Bericht des Vorsitzenden über seine Amtszeit
- (2) Bericht des Kassenführers
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (6) Verschiedenes

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Die Einladung der Versammlung der ordentlichen Mitglieder erfolgt stets schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Vollversammlung

§ 11

Der Vorstand kann zur Aussprache aller Mitglieder eine Vollversammlung einberufen, zu der auch die außerordentlichen Mitglieder zu laden sind. Die Meinung kann durch

Im Februar jeden zweiten Jahres findet eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit folgender Tagesordnung statt:

- (1) Bericht des Vorsitzenden über seine Amtszeit
- (2) Bericht des Kassenführers
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (6) Verschiedenes

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Die Einladung der Versammlung der ordentlichen Mitglieder erfolgt stets schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Vollversammlung

§ 11

Der Vorstand kann zur Aussprache aller Mitglieder eine Vollversammlung einberufen, zu der auch die außerordentlichen Mitglieder zu laden sind. Die Meinung kann durch

Abstimmung festgestellt werden. Zu einer Beschlussfassung ist die Versammlung nicht berechtigt.

Auflösung

§ 12

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder, die ausschließlich die Auflösung zur Beschlussfassung hat, beschlossen werden.

Über die Verteilung des Vermögens entscheidet die die Auflösung beschließende Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Zwei Liquidatoren sind dabei zu bestellen.

Übergangsbestimmung

§ 13

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Amtszeit des derzeitigen Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes auf der Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 95 VR 1324.

Abstimmung festgestellt werden. Zu einer Beschlussfassung ist die Versammlung nicht berechtigt.

Auflösung

§ 12

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder, die ausschließlich die Auflösung zur Beschlussfassung hat, beschlossen werden.

Über die Verteilung des Vermögens entscheidet die die Auflösung beschließende Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Zwei Liquidatoren sind dabei zu bestellen.

Übergangsbestimmung

§ 13

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Amtszeit des derzeitigen Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes auf der Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 95 VR 1324.